

Gebührenverzeichnis
Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten
mit Zahnersatz und Zahnkronen

Bu-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.01.2026 Beträge in EUR						
1	Schriftliche Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes zur prothetischen Versorgung - nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen	35,76						
2	Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone durch gegossenen Stiftaufbau oder Schraubenaufbau, mit Verankerung im Wurzelkanal	65,57						
3a)	Schutz eines beschliffenen Zahnes durch eine abnehmbare Hülse	13,93						
3b)	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischen Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied	37,62						
4	Versorgung eines Einzelzahnes durch <ul style="list-style-type: none"> a) eine Krone (Tangentialpräparation) b) eine Krone (Hohlkehlpräparation) <ul style="list-style-type: none"> - Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation) <ul style="list-style-type: none"> - Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden 	188,83 239,67 287,95						
5	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone mit Stiftverankerung	47,68						
6	Teilleistungen bei nicht vollendeten Leistungen nach den Nrn. 2 und 4 <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Präparation eines Zahnes</td> <td style="width: 40%;">Halbe Gebühr nach Nr. 4 oder Nr. 2</td> </tr> <tr> <td>weitere Maßnahmen</td> <td>Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 4</td> </tr> <tr> <td>gegebenenfalls</td> <td>Gebühr nach Nr. 2</td> </tr> </table>	Präparation eines Zahnes	Halbe Gebühr nach Nr. 4 oder Nr. 2	weitere Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 4	gegebenenfalls	Gebühr nach Nr. 2	
Präparation eines Zahnes	Halbe Gebühr nach Nr. 4 oder Nr. 2							
weitere Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 4							
gegebenenfalls	Gebühr nach Nr. 2							
7	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und provisorischen Brücken <ul style="list-style-type: none"> a) Wiedereinsetzen einer Krone, einer Stiftkrone, einer Facette oder dergleichen b) Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen c) Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone nach der Nr. 3 b oder 5 	20,20 48,75 9,78						
8	Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen vor Eingliederung von Prothesen und Brücken	19,07						
9	Veränderung der Kieferhaltung mittels Bissführungsplatte	166,90						

Bu-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.01.2026 Beträge in EUR						
10	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke - je Pfeilerzahn als Brückenanker <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="276 444 1203 480">a) eine Krone (Tangentialpräparation) <li data-bbox="276 496 1203 563">b) eine Krone (Hohlkehlpräparation) - Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen <li data-bbox="276 579 1203 691">c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation) - Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden <li data-bbox="276 707 1203 743">d) Teleskopkrone (auch Konuskrone) einschl. Fräsun 	145,13 211,82 278,21 372,08						
11	Weitere Maßnahmen bei der Versorgung eines Lückengebisses mittels festsitzender oder abnehmbarer Brücken <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="276 842 1203 878">a) je Spanne (als Spanne zählt auch das Freiendteil) <li data-bbox="276 893 1203 929">b) je ersetzen Zahn (zusätzlich zur Nr. 11 a) <p>Bei der Ermittlung der nach Nr. 11 b ansatzfähigen Zähne ist jeweils 1 Zahn abzuziehen.</p>	71,53 23,84						
12	Versorgung des Lückengebisses durch zusammengesetzt-festsitzende oder abnehmbare Brücken und/oder durch kombiniert festsitzend/herausnehmbaren Zahnersatz zu den Bewertungszahlen nach Nr. 10 zusätzlich bei Anwendung von <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="276 1215 1203 1251">12/1 Stegen einschl. Stegverbindungs vorrichtungen, je Steg <li data-bbox="276 1266 1203 1334">12/2 Schrauben, Federstiften oder dergleichen, je Verbindungs vorrichtung <li data-bbox="276 1349 1203 1417">12/3 Riegeln, Gelenken, Geschieben, Ankern, je Verbindungs vorrichtung 	73,34 30,56 53,65						
13	Teilleistungen nach den Nrn. 10 und 11 bei nicht vollendeten Leistungen <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Präparation eines Brückenpfeilers</td> <td style="width: 50%;">Halbe Gebühr nach Nr. 10</td> </tr> <tr> <td>Präparation eines Brückenpfeilers mit darüberhinausgehenden Maßnahmen</td> <td>Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 10</td> </tr> <tr> <td>Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenanker weitere Maßnahmen erfolgt</td> <td>Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 11</td> </tr> </table>	Präparation eines Brückenpfeilers	Halbe Gebühr nach Nr. 10	Präparation eines Brückenpfeilers mit darüberhinausgehenden Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 10	Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenanker weitere Maßnahmen erfolgt	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 11	
Präparation eines Brückenpfeilers	Halbe Gebühr nach Nr. 10							
Präparation eines Brückenpfeilers mit darüberhinausgehenden Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 10							
Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenanker weitere Maßnahmen erfolgt	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 11							
14	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken oder festsitzenden Schienen <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="276 1888 1203 1956">a) Wiedereinsetzen einer Brücke oder festsitzenden Schiene mit 2 Ankern <li data-bbox="276 1971 1203 2039">b) Wiedereinsetzen einer Brücke oder festsitzenden Schiene mit mehr als 2 Ankern <li data-bbox="276 2055 1203 2091">c) Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen 	50,16 73,34 42,79						

Bu-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.01.2026 Beträge in EUR
15	Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschl. einfacher Haltevorrichtungen a) zum Ersatz von 1 bis 4 fehlenden Zähnen b) zum Ersatz von 5 bis 8 fehlenden Zähnen c) zum Ersatz von mehr als 8 fehlenden Zähnen	107,30 154,98 214,59
16	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese a) im Oberkiefer b) im Unterkiefer	298,04 345,73
17	Besondere Maßnahmen: Abdruck mit individuellem Löffel, wenn der übliche Löffel nicht ausreicht, je Kiefer, auch neben Kronen und Brücken, nicht neben einer Einzelkrone (Nr. 4), gerechnet je Kiefer, neben Nr. 18 oder 19 für denselben Kiefer nur in den Fällen, in denen für die prothetische Versorgung eines zahnarmen Kiefers neben dem Funktionsabdruck für die Versorgung der noch stehenden Zähne durch Kronen ein Abdruck mit individuellem Löffel vorgenommen werden muss	35,76
18	Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Oberkiefer	71,53
19	Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Unterkiefer	95,38
20	Intraorale Stützstiftregistrierung zur Festlegung der Zentrallage	53,65
21	Verwendung einer Metallbasis bei einem zahnlosen Kiefer, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 16 zusätzlich	35,76
22	Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stützvorrichtungen oder mehrarmiger gebogener Halte- und Stützvorrichtungen zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich je Prothese, bei provisorischen Prothesen nur in besonders gelagerten Fällen	47,68
23	Verwendung einer Metallbasis mit Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen -	95,38
24	Verwendung von gegossenen komplizierten Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 oder nach Nr. 23 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen - a) bei Verwendung von einer Halte- und Stützvorrichtung b) bei Verwendung von mindestens 2 Halte- und Stützvorrichtungen	47,68 95,38

Bu- Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.01.2026 Beträge in EUR
25	<p>Teilleistungen nach den Nrn. 15, 16 und 17-24 bei nicht vollendeten Leistungen</p> <p>a) Anatomischer Abdruck zur prothetischen Versorgung eines Kiefers</p> <p>b) Maßnahmen einschließlich der Ermittlung der Bissverhältnisse</p> <p>c) Weitergehende Maßnahmen</p>	<p>35,76</p> <p>Halbe Gebühr nach Nr. 15 oder 16</p> <p>Dreiviertel der Gebühr für die gesamte Behandlung</p>
26	<p>Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese</p> <p>a) kleinen Umfanges (ohne Abdruck)</p> <p>b) größeren Umfanges (mit Abdruck)</p> <p>c) Teilunterfütterung einer Prothese</p> <p>d) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im direkten Verfahren</p> <p>e) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren</p> <p>f) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer</p> <p>g) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Unterkiefer</p>	<p>35,76</p> <p>59,60</p> <p>47,68</p> <p>65,57</p> <p>59,60</p> <p>83,45</p> <p>95,38</p>
27	<p>Maßnahmen zur Weichteilstützung zum Ausgleich oder zum Verschluss von Defekten im Bereich des Kiefers</p> <p>a) bei vorhandenem Restgebiss, zu den Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24, zusätzlich</p> <p>b) bei zahnlosem Kiefer, zu den Gebühren nach Nr. 16 zusätzlich</p>	<p>95,38</p> <p>143,06</p>
28	Eingliedern eines Obturators zum Verschluss von Defekten des weichen Gaumens, zu den Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich	286,12
29	<p>Resektionsprothesen</p> <p>a) Eingliedern einer temporären Verschlussprothese nach Resektion oder bei großen Defekten des Oberkiefers, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich</p> <p>b) Ergänzungsmaßnahmen im Anschluss an Leistungen nach Buchstabe a)</p> <p>c) Eingliedern einer Dauerprothese zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15, ggf. in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich</p>	<p>190,74</p> <p>95,38</p> <p>357,65</p>

Bu-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.01.2026 Beträge in EUR
30	Eingliedern einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile a) kleineren Umfanges b) größeren Umfanges	357,65 596,07

Auszug aus dem BEMA Teil 2 (KZBV-VdAK/AEV-Vertrag):

7	Vorbereitende Maßnahmen a) für UV nicht relevant b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung	22,65
---	--	-------

Zu Nrn. 7 a und b:

1. Eine Leistung nach den Nrn. 7 a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechnungsfähig, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laboratoriumskosten abgerechnet werden.
2. für Nr. 7 b nicht relevant
3. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7 b) sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels abrechnungsfähig.
4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach Nr. 7 b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100*) in der Regel nicht abrechnungsfähig.
*) entspricht Nrn. 4 a – 4 c und 26 a – 26 g des UV-Gebührenverzeichnisses
5. für Nr. 7 b nicht relevant